

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 21. September 2020

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 12.07.2021 Geschäftszeichen: I 71-1.10.9-506/3

Nummer:
Z-10.9-506

Geltungsdauer
vom: **12. Juli 2021**
bis: **21. September 2025**

Antragsteller:
NOVO-TECH GmbH & Co. KG
Siemensstraße 31
06449 Aschersleben

Gegenstand des Bescheides:
**Barfußdielen "megawood" Typ "PREMIUM Jumbo massiv 21x242 mm" und
"DYNUM massiv 25x293 mm" aus Holz-Polymer-Verbundwerkstoff für tragende Böden**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-10.9-506 vom 21. September 2020.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser
verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.9-506 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1.) Der Abschnitt 3.1, siebter Absatz, wird ersetzt:

Für die Befestigung der Barfußdielen auf der tragenden Stahl-Unterkonstruktion darf nur folgende Selbstbohrschraube verwendet werden:

- ZEBRA Piasta 4,2 x 38 aus nichtrostendem Stahl A2, A4 oder A5 gemäß ETA-10/0184, Anlage 35 vom 29.03.2018, mit Linsenkopf und AW Antrieb, Nenngroße \varnothing 4,2 mm, Länge L = 38 mm

2.) Der Abschnitt 3.1 wird nach dem siebten Absatz ergänzt:

Bei der Planung der Befestigung mittels Edelstahlclips und Schrauben aus nichtrostenden Stählen sind die Bestimmungen hinsichtlich Korrosionsbeständigkeit gemäß Z-30.3-6 vom 05.03.2018 zu beachten.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt
Fischer